

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/2-II/16/95 | 25 |

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 514 33/2750

Sachbearbeiter:
Min. Rat Dr. SCHÜTZ
Telefon:
51 433 / 2633 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



HEUTE: 23. FEB. 1995

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert werden; Begutachtungsverfahren

Bezug: Note des Bundeskanzleramtes vom 9. Februar 1995,
GZ 921.020/0-II/A/1/95

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

22. Februar 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/2-II/16/95

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 514 33/2750

Sachbearbeiter:
Min. Rat Dr. SCHÜTZ
Telefon:
51 433 / 2633 DW

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert werden; Begutachtungsverfahren

Zur Note vom 9. Februar 1995, GZ 921.020/0-II/A/1/95

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Da die inhaltlichen Entscheidungen des Gesetzentwurfes zur Gänze auf politischer Ebene ohne Mitwirkung beamteter Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen getroffen worden sind, vermag das Bundesministerium für Finanzen zu den inhaltlichen Änderungen nicht mehr Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen bezieht sich daher ausschließlich auf gesetzestechnische Fragen und Fragen der Formulierung.

Artikel II Z. 10 des Gesetzentwurfes sieht folgende Anfügung eines Abs. 5 des § 20c des Gehaltsgesetzes 1956 vor:

"(5) Die Jubiläumswendung ist gemeinsam mit dem Monatsbezug für den Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums als nächster folgt. Stirbt der Beamte, wird jedoch ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumswendung spätestens mit dem Tode des Beamten fällig."

Diese Regelung läßt die Frage offen, was im wohl häufiger eintretenden Fall einer zwischenzeitigen Ruhestandsversetzung oder eines zwischenzeitigen Übertrittes in

- 2 -

den Ruhestand zu geschehen hat, weil der Bedienstete in diesem Fall zum Auszahlungstermin keinen Monats-, sondern einen Ruhebezug erhält. Es erscheint zweckmäßig, auch diesen Fall in die bereits für den Todesfall beabsichtigte Regelung aufzunehmen.

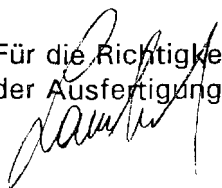
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. Februar 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schultes', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.